

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.994/18-2/83

Gurtenanlege- und Sturzhelm-
pflicht; Entwurf einer 8.KFG-
Novelle;

1010 Wien, den Sept. 1983
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft AIGNER

Klappe 6462 Durchwahl

An das

Bundesministerium für
Verkehr

Karlsplatz 1
1015 W i e n

zu Zl. 70.005/2-IV/3-83

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <u>32</u> -GE/19 83 Datum: 19. SEP. 1983 Verteilt 1983 -09- 21 <i>Plummer</i>
--

H. Klaußgraber

Zu dem mit Note vom 13. Juli 1983 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer "8.KFG-Novelle" beehrt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 106a Abs. 1:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß durch das Anlegen von Sicherheitsgurten die Unfallfolgen im Hinblick auf Körperverletzung sowohl quantitativ und qualitativ herabgesetzt werden können und die Todeszahl ebenfalls vermindert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf § 4 Abs. 5 KFG ist allerdings auf die durch die 7.KFG-Novelle, BGBl.Nr. 631/1982, erfolgte Änderung dieser Gesetzesstelle hinzuweisen und festzuhalten, daß ab 1. Jänner 1984 jeder Sitzplatz mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sein muß. Bei Mittelsitzen kommen allerdings bloß Bauchgurte in Betracht, die mit einer wesentlich geringeren Schutzwirkung für den jeweiligen Benutzer verbunden sind. Die Gurtenanlegepflicht sollte daher auf die Benutzer jener Sitzplätze beschränkt werden, die mit sog. Dreipunktgurten ausgestattet sind.

Zu § 106a Abs. 2 Z 1:

Ausnahmebestimmungen von der Gurtenanlegepflicht kommt naturgemäß größte Bedeutung zu, weshalb die Verwendung gänzlich unbestimmter Gesetzesbegriffe tunlichst vermieden werden sollte. Aus dieser Sicht sind gegen den in Aussicht genommenen Text ".....bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt,....." schwere Bedenken vorzubringen, zumal in den Erläuterungen keinerlei Präzisierung hiezu gegeben wird. Es sollte zumindest in den Erläuterungen eine genaue Angabe gegeben werden, welche besonderen Verkehrslagen den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigen können, wobei aber zu überlegen wäre, ob nicht doch der Gesetzestext selbst - etwa gleich der näheren Beschreibung der ganz geringen Gefahr im ersten Teil der in Rede stehenden Bestimmung - eine Klarstellung bringen könnte.

Zu § 106a Abs. 2 Z 2:

Die Umschreibung "schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers" erscheint unzweckmäßig, kann doch wohl auch bei bestimmter körperlicher Beschaffenheit, wie etwa frische Operationswunden, großes Übergewicht, Schwangerschaft, etc., die nicht als "schwerste körperliche Beeinträchtigung" zu bezeichnen ist, der Gebrauch des Sicherheitsgurtes ausgeschlossen sein.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"...wegen der körperlichen Beschaffenheit oder einer sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Benützers,".

Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung erscheint es in diesem Zusammenhang weiters auch zweckmäßig, in den Erläuterungen ausdrücklich Beispiele für die genannte körperliche Beschaffenheit oder die körperliche Beeinträchtigung zu nennen. In diesem Sinne wären Tragen eines Herzschrittmachers, Anus praeter, Wirbelsäulen-

deformierungen, bestimmte Beschaffenheit der weiblichen Brust, Allergien, neurotische Zustände mit Beengungsgefühl, großes Übergewicht, etc. anzuführen.

Zu § 106a Abs. 2 Z 4:

Es erscheint aus der Sicht des Gesundheitsressorts nicht verständlich, den von dieser Ziffer erfaßten Personenkreis der Taxifahrer von der Gurtenanlagepflicht auszunehmen. Wie bekannt, kommt dem Anlegen des Sicherheitsgurtes insbesondere im Stadtverkehr größte Bedeutung zur Vermeidung schwerster Unfallfolgen zu, weshalb gerade für Personen, die berufsmäßig überwiegend Fahrten im Stadtverkehr zurücklegen, die Gurtenanlagepflicht uneingeschränkt gelten sollte.

Zu § 106a Abs. 2 Z 5:

Es gilt das soeben zu § 106a Abs. 2 Z 4 Gesagte sinngemäß.

Zu § 106a Abs. 3:

In diesem Zusammenhang ist auf die Schwierigkeiten zu verweisen, die für einen durchschnittlich begabten Staatsbürger damit verbunden sind, nach einer derart langen Zeit - die Frist des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt bekanntlich sechs Monate, wobei davon ausgegangen wird, daß sich der Verweis nicht auf die Abgabendelikte bezieht - entsprechende Angaben zu machen (vgl. dazu v.a. auch § 31 Abs. 1 KDV).

Im besonderen ist schließlich auch noch auf jenen Personenkreis zu verweisen, der berufsmäßig die Beförderung von Personen ausübt.

Zu § 106a Abs. 5:

Entsprechende Anpassung an den zu § 106a Abs. 2 Z 2 erstatteten Vorschlag.

Zu § 106b Abs. 1:

1. Richtigstellung eines Schreibfehlers:

"(1) Der Lenker....."

2. Wegen der enormen Bedeutung der Verwendung von Sturzhelmen zur Vermeidung schwerster und häufig auch tödlicher Schädelverletzungen sollte doch überlegt werden, die Verpflichtung zum Gebrauch von Sturzhelmen auch auf Jugendliche, die gerade eine besonders gefährdete Personengruppe darstellen, sowie auch auf die Benützer von Motorfahrrädern auszudehnen.

3. Es sei aber festgehalten, daß eine Verminderung der Unfallfolgen durch das Tragen von Sturzhelmen voraussetzt, daß entsprechende geeignete und genormte Helme verwendet werden.

Zu § 136 Abs. 3a:

Der neue § 106a Abs. 5 fällt als Angelegenheit des Kraftfahrwesens hinsichtlich der Völlziehung in die federführende Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr:

Zweifellos sind bei der Beurteilung der körperlichen Beschaffenheit von Personen medizinische Belange entscheidend. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die zu regelnde Materie dem Kraftfahrwesen zugehört und die Entscheidungen daher auch von der Kraftfahrbehörde zu treffen sind. Die Beurteilung medizinischer Fragen stellt sich regelmäßig in den verschiedensten Verwaltungsbereichen sowohl des Bundes als auch der Länder (man denke etwa an Verfahren zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, Bauverfahren mit der Beurteilung gesundheitlicher Auswirkungen von Baulichkeiten auf den Menschen, etc.), ohne daß deshalb die Angelegenheit zu einer solchen des Gesundheitswesens wird. Der (Amts)arzt ist in solchen Fällen eben der medizinische Sachverständige der jeweils zuständigen Behörde.

Diesem System entspricht übrigens auch das KFG mit seinen bisherigen Bestimmungen, indem die medizinischen Belange betreffenden Regelungen durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu vollziehen sind (vergl. § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und § 69 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 lit. 1 KFG).

Anstelle des § 136 Abs. 3a sollte daher § 136 Abs. 1 lit.1 KFG durch Zitierung des § 106a Abs. 5 erweitert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Zimmer

Zl. IV-5o.994/18-2/83

Wien, am 13. September 1983

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Bezugung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.100-2a/1001, zur geälligen Kenntnis.
20 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

